

Am t s = B l a t t.

N^o 20.

Marienwerder, den 17ten Mai

1839.

Das 11te und 12te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- No. 1998. Die Verordnung vom 6ten April 1839, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Substationen;
 No. 1999. die Deklaration der Verordnung vom 14ten Dezember 1833 über das Rechtsmittel bei Revision und der Wichtigkeits: Beschwerde, vom 6ten April 1839.

Die Allerhöchste Kabinets:Ordres:

- No. 2000. vom 20sten März c., das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und andern Stadt: Obligationen ausgegebenen Stich: Koupons betreffend;
 No. 2001. vom 23sten März c., betreffend die bei Kontumacial: Erkenntnissen gegen Deferteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen, eintretende öffentliche Bekanntmachung;
 No. 2002. vom 23sten März c., wodurch Sr. Königl. Majestät zu bestimmen geruhet haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesizes die Verpflichtung zur Niederlegung des landrathlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll;
 No. 2003. vom 24sten März c., betreffend die Deklaration der Vorschriften der §§. 88. 89. und 139. Titel 12. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf: und Annahme eines Testaments u. c.;
 No. 2004. die Allerhöchste Deklaration über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung vom 31sten März c.;
 No. 2005. die Allerhöchste Kabinets:Ordre vom 6ten April c., betreffend das von Sr. Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken;
 No. 2006. die Allerhöchste Kabinets:Ordre vom 11ten April c., betreffend die Kompetenz der Gerichte bei der Umwandlung der in Zoll: und Steuer: Kontraventions: Sachen im Verwaltungsverwege festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafe;

No. 2007. die Ministerial-Erklärung vom 16ten April c, zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebnahme von Ausgewiesenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24ten März c. ist bestimmt worden, daß alle bei Verwaltungs-Behörden eingehende Gesuche in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten und alle polizeiliche Verhandlungen in diesen Angelegenheiten als vorzugsweise im fiskalischen Interesse ergehend, zu denjenigen Verhandlungen welche das Gesetz vom 7ten März 1822 §. 3. litt. c. bezeichnet, zu zählen und demgemäß als stempelfrei zu behandeln sind.

Ingleichen ist bei einer darüber gepflogenen Berathung im Königl. Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden: daß die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Konfesse gesetzlich als stempelfrei zu betrachten und in Zukunft allgemein zu behandeln sind.

Indem wir obige Allerhöchste Bestimmung und den gedachten Beschluß des Königl. Staats-Ministerii, dem dazu empfangenen Auftrage gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die von uns ressortirenden Behörden an, sich danach in vorkommenden Fällen zu achten und bemerken dabei zur Beseitigung der darüber mehrfach erhobenen Zweifel, daß nach einem ferneren Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii die Gesuche und Verhandlungen wegen des Austritts aus dem Militairdienst und der Befreiung von den Landwehrübungen, auch in Zukunft, wie bisher, als stempelpflichtig zu behandeln sind.

Marienwerder, den 4ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Das Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Kaisersbagen, Kreis Mühlhausen Regierungs-Bezirks Erfurt abgebrannten Kirchen-Pfarr- und Schul Gebäude, mit Rücksicht des großen Unglücks, durch welches fast das ganze Dorf ein Raub der Flammen geworden, eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im Departement der unterzeichneten Regierung werden dem zu Folge hiermit aufgefodert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Pfarochie an einem dazu geeigneten Sonntage

zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Juli c. an die vorgesezten Herren Superintendeten einzulassen, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 15ten Juli c. den betreffenden Kreis-Kassen überweisen werden. Letztere haben sodann den Geldbetrag der Kollekte bis zum 1sten August c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In den zur Stadt Thorn gehörigen Kämmerer-Ortschaften Neßgarten und Schwarzbruch herrscht die Räude-Krankheit unter den Schaafen. Es sind deshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniz gebracht wird.

Marienwerder, den 6ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Einführung des neuen Hebammen-Lehrbuches betreffend.

IV. Mit Bezug auf unsere die Herausgabe eines neuen Hebammen-Lehrbuches betreffenden Amtsblatts-Publikanda vom 17ten März 1836 und 12ten April 1838, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniz: daß das neue Hebammen-Lehrbuch nunmehr im Drucke erschienen ist und höhern Bestimmungen zufolge fortan dem Hebammen-Unterrichte zum Grunde gelegt werden wird.

Es haben sich deshalb nicht nur die Herren Kreis-Physiker unseres Verwaltungs-Bezirktes mit dem Inhalte desselben bekannt zu machen, sondern auch nach Anleitung desselben bei der Abhaltung der repetitorischen Prüfungen zu verfahren, auch die Hebammen in ihren resp. Physikus-Bezirkten, nach der ihnen hierüber zugehenden speziellen Instruktion, zur Anschaffung des neuen Lehrbuches anzuhalten. Dasselbe kann für letztere zu dem ermäßigten Preise von 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 pf. durch den Herrn Regierungs-Registrator Tarouy hieselbst, bezogen werden.

Marienwerder, den 3ten Mai 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Unteroffizier August Laurentius Sypakowsky der Festungs-Reserve-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade, zu Schwes geboren, ist kriegsrechlich

des Verbrechens der Desertion in contumaciam für überführt erklärt, sein Vermögen konfiscirt und der Haupt-Kasse der Königl. Regierung zu Marienwerder zugesprochen worden.

Stettin, den 30sten April 1839.

Königliches General-Kommando des 2ten Armee-Corps.

VI. Vom 1sten Juni d. J. ab wird das Fährgeld bei der Fähranstalt zu Glogowken nach den Sätzen des, von des Königs Majestät unterm 29sten Januar d. J. Allerhöchst vollzogenen neuen Tarifs erhoben, was hiemit mit dem Bemerkten bekannte gemacht wird, daß an jedem Ufer der Weichsel bei dieser Fähranstalt eine Tafel, welche die Tariffätze enthält, aufgestellt worden ist.

Danzig, den 10ten Mai 1839.

Der Geh. Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VII. Die nachstehend signalisirten Verbrecher: Johann Minikowski, Jacob Schmidt und Jacob Zakiewicz, sind am 6ten Mai c. des Abends aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse, nachdem sie den Gefangen-Inspektor und Gefangenwärter gemißhandelt, ausgebrochen und haben die Flucht ergriffen.

Der Minikowski ist bereits mehrmale bestraft, um Ostern vorigen Jahres aus dem Untersuchungs-Arreste in Strasburg entsprungen, und jetzt wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle hier in Untersuchung gefangen. Sein Wohnsitz ist Dombrowken bei Graudenz. Er ist übrigens wegen eines Schadens an seinen Füßen nicht Soldat gewesen. An Einbringung dieses gefährlichen Verbrechers ist viel gelegen. Der Schmidt ist wegen mehrerer Diebstähle verhaftet worden und ein geborner Pole, und der Zakiewicz, aus Schwetz, ist uns ebenfalls wegen Verdachtes eines Diebstahls eingeliefert worden.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Minikowski, Schmidt und Zakiewicz vigiliren, sie im Betretungsfall festzunehmen und unter sicherem Geleite hierher transportiren und an uns zu liefern zu lassen.

Culm, den 8ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Einwohners Johann Minikowski:

Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase, Mund und Kinn — proportionirt, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund.

B e k l e i d u n g :

Einen blautuchnen Mantel, schwarze Weste und Hosen; ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Signalement des Jacob Schmidt:

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — trägt einen Schnauzbart, Kinn — proportionirt, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund.

B e k l e i d u n g :

Eine Militairjacke mit rothem Kragen, grauleinene Hosen, weißleines Hemde und trägt die Füße mit Lappen bewickelt.

Signalement des Jacob Zakiewicz:

Alter — 21 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase, Mund und Kinn — proportionirt, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — bleich.

B e k l e i d u n g :

Eine weißbohene Jacke, grauleinene lange Hosen, lange ordinaire Stiefeln, weißleines Hemde und ohne Kopfbedeckung.

VIII. Die nachstehend näher bezeichneten Verbrecher: 1, Franz Verlowski aus Cielenta und 2, Friedrich Wilhelm Bierström von hier gebürtig, welche beide sich mehrerer gewaltsamen Diebstähle schuldig gemacht, sind in der Nacht vom 6ten zum 7ten Mai c. mittelst gewaltsamer Ausbruchs aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse entwichen und sollen auf das schnelligste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefodert, solchen dem Verichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genaue Acht zu haben und dieselben im Verretungsfalle unter sicherem Geleit gefesselt hierher gegen Erstattung der Geleits, und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 7ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Franz Verlowski:

Geburts- und Aufenthaltsort — Cielenta, Alter — 21 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund und frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, besondere Kennzeichen — keine.

B e k l e i d u n g :

Einen blautuchnen Mantel, lederne Stiefeln, einen Filzput und ein weißleines Hemde.

Signalement des Friedrich Wilhelm Bierström:

Geburts- und Aufenthaltsort — Strasburg, Alter — 24 Jahr, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch und polnisch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — aufgeworfen, Mund — mittel, Bart — keinen, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Füße — gesund, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite des Kopfes keine Haare.

B e k l e i d u n g :

Einen grautuchnen Mantel, einen weißen Schaafpelz, rothe Weste, grautuchne Hosen, ordinaire Stiefeln, grautuchne Mütze und weißleinenes Hemde.

IX. Der nachstehend näher bezeichnete polnische Ueberläufer Johann Brodolewsky ist an der im Adlich Wlewsker Walde ohnfern Lautenburg verübten Ermordung des Einliegers Bart. Moshynsky aus Slup dringend verdächtig, und soll auf das schleunigste zu Haft gebracht werden.

Ein Jeder, der von dessen Aufenthaltsort Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der nächsten Polizei-Behörde augenblicklich anzuzeigen, welche letztere so wie sämmtliche Gensdarmen ersucht und resp. aufgefordert werden, auf den gedachten Johann Brodolewski genau Acht zu haben und denselben im Verretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an das unterzeichnete Gerichte gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, den 3ten Mai 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

S i g n a l e m e n t :

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — mittel, Augenbraunen — braun und etwas gekrümmt, Augen — blaugrau, Nase — kurz, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schwach.

B e k l e i d u n g :

Einen braungrauen Flausch, graue schmutzige Hosen, Stiefeln und eine grüne Pelzmütze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

X. Die Verwaltung der Steuer-Receiptur zu Hoffstädt ist vom 1. Juli c. ab dem pensionirten Gensdarm Borowski übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)